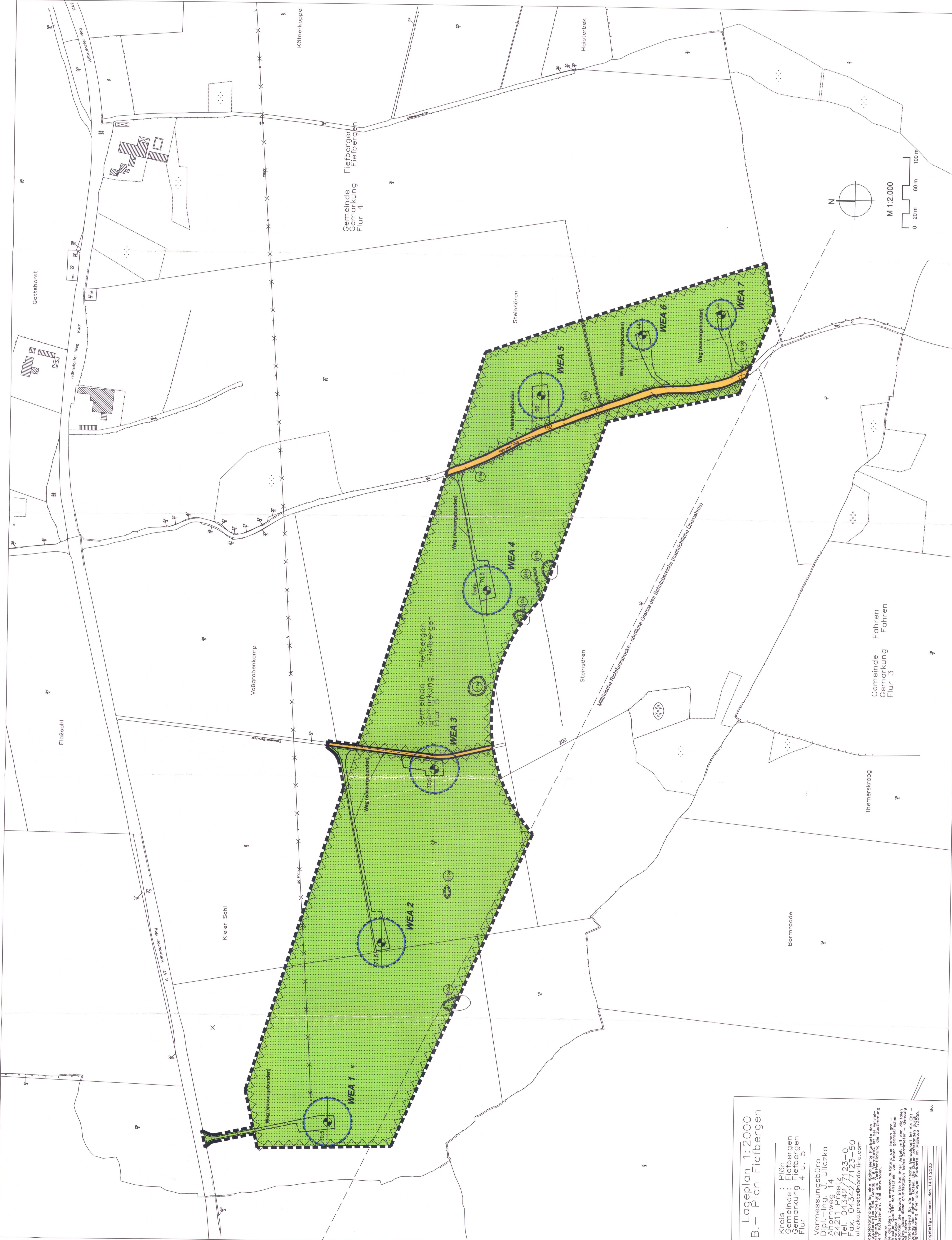


TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bauzeichnungsverordnung (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbauvergütungsgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 166).



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichnungsverordnung 1992

- FESTSETZUNGEN**
- Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
 - Zusatzzonung: Konzentrationszone für Windenergieanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9)
 - Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 1 BauNVO)
 - Standort einer Windenergieanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Erschließungsfähigen der Windenergieanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN AUS DEM LANDSCHAFTSPLAN**
- Kleingewässer: Teich / nach § 15a LANSCHG geschütztes Biotop.
 - Knick / nach § 15b LANSCHG geschütztes Biotop.
 - Lage Übernehmen aus dem Landschaftsplan
- DARSTELLUNGEN OHNE NORWCHARAKTER**
- Bemalung in m
 - z.B. WEA 1
 - Nummerierung der Windenergieanlage
 - 20 IV - Freileitung

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Festsetzungen nach Baugesetzbuch (§ 9 BauGB, BauNVO)**
 - 1.1 Die maximal zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen einschließlich Spitze der Rotorblätter in der höchsten Stellung beträgt (entsprechend den Bestimmungen der §§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
 - 1-3 100 m, für die Anlagen 6 und 7 75 m über der gewachsenen Geländeoberfläche.
 - 1.2 Die Errichtung von Windenergieanlagen ist nur auf den festgesetzten Standorten zulässig. Die Bemalungszahlen innerhalb der Bauflächen setzen den maximalen Rotor Durchmesser fest. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)
 - 1.3 Trafostationen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- 2. Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBO)**
 - 2.1 Für die Rotoren wird eine horizontale Dreiecksform festgesetzt.
 - 2.2 Windenergieanlagen sind nur mit einem geschlossenen Mast, einem Rotor und 3 Rotorblättern zulässig.
 - 2.3 Die Farbe der Windenergieanlagen wird auf lichtgrau mit matt bis mittelstark reflektierenden Grenzlinien festgesetzt.
 - 2.4 Eine Nummerierung der Windenergieanlagen ist in 1 m hohen schwarzen Zahlen auszuführen. Die Oberkante der Beschriftung liegt 2,50 m über der gewachsenen Geländeoberfläche.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgrund des § 10 BauGB sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.11.2003 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 "Windpark" für das Gebiet Kießer Sahl, Voßgrabenkamp und Steinsören, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.05.2003. Die erstmalige Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch ortsübliche Bekanntmachung am 06.06.2003.
2. Die öffentliche Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 17.06.2003 durch öffentliche Erörterung durchgeführt.
3. Die von der Planung beherrschten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.06.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 26.06.2003 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.07.2003 bis 11.08.2003 (insgesamt 51 Tage) von 8 - 12 Uhr, donnerstags auch von 15 - 18 Uhr oder nach vorheriger Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit der Begründung der Auslegung und der Auslegungsergebnisse von jedermann schriftlich oder mündlich eingesehen werden können; in der Zeit am 11.07.2003 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht.

Die katastermäßige Bestandsamtlage vom 22.11.04 sowie die geometrischen Festlegungen der neuem städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Preutz, den 22.11.04
 Öffentlicher bestellter Vermessungsingenieur



Übersichtspl. M 1 : 25.000
SATZUNG DER GEMEINDE FIEFLBERGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 "WINDPARK"
 Für das Gebiet Kießer Sahl, Voßgrabenkamp und Steinsören

Lageplan 1:2000
 B. - Plan Fieflberg

Kreis : Plön
 Gemeinde : Fieflberg
 Flurmarkung : 4 u. 5

Vermessungsbüro
 Dipl.-Ing. J. Uliczka
 24107 Wismar
 Tel. 04342/7123-0
 Fax. 04342/7123-50
 uliczka-preutz@arcoronline.com

Kopiergenehmigung: Mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin ist die Vervielfältigung und Verbreitung der Zeichnung für den öffentlichen Gebrauch zulässig. Die Haftung für die Richtigkeit der Angaben ist nicht übernommen. Die Haftung für die Richtigkeit der Angaben ist nicht übernommen. Die Haftung für die Richtigkeit der Angaben ist nicht übernommen.

ANSPRUCH: Preutz, den 14.07.2003